

Arbeitsunfall/Dienstunfall

Was ist ein Arbeitsunfall?

Grundsätzlich ein Ereignis, das sich im Zusammenhang mit der Verrichtung meiner Erwerbstätigkeit ereignet. Aber es gibt auch Unfälle, die diesen gleichgestellt sind.

Wo kann ein Arbeitsunfall passieren?

- 1.) Am Arbeitsplatz
- 2.) Als Wegunfall (gleichgestellt dem Unfall am Arbeitsplatz) sind auch die Anreise zum Arbeitsplatz und die Heimfahrt, der Arztbesuch, eine Fahrtgemeinschaft oder - im Zusammenhang mit Kindern - die Anfahrt von Kindergarten oder Schule, aber auch das Aufsuchen der Gewerkschaft, Arbeiterkammer, Personalvertretung oder Betriebstrat, wenn diese Fahrten bekannt sind bzw. gemeldet wurden.
- 3.) Im Zusammenhang mit Tätigkeiten für freiwillige Rettungsorganisationen wie z.B. freiwillige Feuerwehren, Bergrettung, Lawinenschutzkommissionen oder dem Roten Kreuz bzw. Arbeiter Samariterbund.
- 4.) Hilfeleistung bei vermeintlicher oder tatsächlicher Lebensgefahr (auch versichert im angrenzenden Ausland).

Ein Arbeitsunfall muss im **örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang** mit der Tätigkeit des/der Betroffenen stehen und ist meldepflichtig!

Entgeltfortzahlung

Bei **Wiener Gemeindebediensteten** ist die Entgeltfortzahlung unabhängig vom Diensteintritt und der Länge des Dienstverhältnisses **26 Wochen!**

Unterschied zwischen Beamten und Vertragsbediensteten: Bei Beamten fallen nach 26 Wochen die Nebengebühren weg aber der Gehalt wird weiterbezahlt. Bei Vertragsbediensteten fallen nach 26 Wochen sämtliche Bezüge weg, danach wird Krankengeld bezogen vom zuständigen Sozialversicherungsträger.

Bei **Privatangestellten** (den sogenannten KV-Beschäftigten der Friedhöfe Wien GmbH) gelten folgende Regelungen der Entgeltfortzahlung:

Dauer der Entgeltfortzahlung bei Angestellten

- Der/die Angestellte haben nach Dauer ihres Dienstverhältnisses gestaffelt ihre Anspruchsdauer auf Entgeltfortzahlung
- Beruht der Krankenstand auf einen Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit, so gebührt das volle Entgelt bei einer Dienstzeit von unter 5 Jahren bis zu 8 Wochen.
- Dies jedoch nur dann, wenn der entgeltfällige Zeitraum von 6 Wochen durch Arbeitsunfall (Berufskrankheit überschritten wird.

Dauer der Entgeltfortzahlung bei Angestellten

Dauer des DV	Voll	Arbeitsunfall	½	Anspruch pro Krankheit maximal
0 – 5 Jahre	6W	+2W	4W	10(12)W
6 – 15 Jahre	8W	-	4W	12W
16 -25 Jahre	10W	-	4W	14W
Über 25 Jahre	12W	-	4W	16W

Neuerliche Erkrankung (Folgeanspruch)

- Ergibt sich nach Wiederantritt der Arbeit innerhalb von 6 Monaten nach einem Krankenstand ein neuerlicher Krankenstand so gebührt der Rest des Grundanspruches.
- Wird der Grundanspruch überschritten, so gebührt der/dem Angestellten während der 6 Monatsfrist ein zusätzlicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung in Höhe des ½ Grundanspruches
- Pro Krankenstand gebührt aber auch hier der Entgeltfortzahlungsanspruch maximal für einen Zeitraum in der Höhe des Grundanspruches.
- **Z.B.: (6 Wochen + 4 Wochen = 10 Wochen)**

Entgeltfortzahlungsanspruch bei neuerlicher Erkrankung innerhalb von 6 Monaten!

Dauer des DV	1/2	Arbeitsunfall	1/4	Anspruch pro Krankheit maximal
0-5 Jahre	6W/2	+2W/2	4W/4	10/12W
6-15 Jahre	8W/2	-	4W/4	12W
16-25 Jahre	10W/ 2	-	4W/4	14W
Über 25 Jahre	12W/ 2	-	4W/4	16W

Entgeltfortzahlung bei Wiedererkrankung nach 1/2 Jahr

- Tritt ein neuerlicher Krankenstand erst nach über 6 Monaten ein, so wird dieser als neuer „Erstkrankenstand“ angesehen.
- Somit besteht wieder Anspruch auf den Grundanspruch.
- Entsteht während des Krankenstandes ein höherer Anspruch, so erhöht sich ab dem Eintritts-Stichtag auch der Anspruch für den oder die Angestellte.

Wer ist im Leistungsfall zuständig?

- bei Beamt/innen der/die DienstgeberIn nach dem Unfallfürsorgegesetz für Beamte der Stadt Wien (UFG 1967)
- bei Vertragsbediensteten bis Dienst Eintritt 31.12.2000 die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)
- bei Vertragsbediensteten ab Dienst Eintritt 1.1.2001 die Beamtenversicherungsanstalt (BVA)
- bei Saisonarbeiter/innen der Stadt Wien die AUVA
- bei Angestellten der Wiener Friedhöfe GmbH (sogenannte KV – Bedienstete) die AUVA

Wann kann eine Versehrtenrente entstehen?

Ab einer mindestens 20%igen Behinderung, die zumindest länger als 6 Monate andauert.